

TOP 4 Repräsentationsrichtlinien

Die Wirtschaftskammer Österreich hat in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums vom 29. Juni 2016 für die WKÖ, die Fachverbände Arbeitsgemeinschaften und Tochtergesellschaften Repräsentationsrichtlinien beschlossen, die mit 18.10.2016 in Kraft getreten sind.

Die WKO hat sich darüber verständigt, dass die Landeskammern für sich und die Organisationen in ihrem Bereich ebenfalls derartige Richtlinien erlassen. Zuständig für die entsprechende Beschlussfassung ist das Erweiterte Präsidium aufgrund seiner Kompetenz zur strategischen Führung und Steuerung aller im Bereich der Landeskammer gebildeten Organisationen in ihrer Gesamtheit.

In Anlehnung an die Richtlinien der WKÖ ist vorgesehen, für die Organisationen im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol folgende Repräsentationsrichtlinien zu beschließen:

Richtlinien betreffend Repräsentationen sowie das Gewähren und Annehmen von Geschenken (Repräsentationsrichtlinien)

1. Grundsätzliches

Das Ansehen und der Ruf der Wirtschaftskammerorganisation bei den Mitgliedern und in der Gesellschaft sind für uns von großer Bedeutung. Wir sind alle verantwortlich, das hohe Ansehen und Vertrauen durch Integrität und Kostenbewusstsein in unserem Tun und Handeln zu bewahren. Diese Richtlinien richten sich an alle Mitarbeiter und Funktionäre der Wirtschaftskammer Tirol, der Fachgruppen, der Arbeitsgemeinschaften nach § 16 WKG und der Tochtergesellschaften. Diese sind verpflichtet, die gegenständlichen Richtlinien neben den einschlägigen Gesetzen und den geltenden internen Rechtsvorschriften (Satzungen, Richtlinien) einzuhalten.

Die Mittel der Kammern und Fachorganisationen stammen überwiegend aus Umlagen und sind durch das Wirtschaftskammergesetz (WKG) zweckgebunden. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Bei der Auslegung dieser Grundsätze des WKG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Repräsentationen

Die Verwendung von der Wirtschaftskammer Tirol, den Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften nach § 16 WKG oder den Tochtergesellschaften zur Verfügung stehenden Mitteln zu Repräsentationszwecken ist, ungeachtet der Kostenart, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

Nicht zulässig sind Einladungen, die nicht mit den im WKG genannten Aufgaben im Einklang stehen. Die Übernahme der Repräsentationskosten für Begleitpersonen von Mitarbeitern/innen oder Funktionären/innen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, und zwar dann, wenn dies etwa aufgrund gesellschaftlicher Gepflogenheiten im Einzelfall angezeigt ist. Allfällige gewährte Trinkgelder dürfen im Inland zehn Prozent des jeweiligen Rechnungsbetrages nicht überschreiten. Im Ausland können sich gewährte Trinkgelder an der Ortsüblichkeit orientieren. Der jeweiligen Abrechnung von Repräsentationen ist eine vollständige Teilnehmerliste anzuschließen.

2.1 Außenrepräsentationen

Budgetmittel dürfen ausschließlich für jene Repräsentationsausgaben verwendet werden, die den auf dem Boden des WKG errichteten Körperschaften in Ausübung der im WKG genannten Aufgaben gegenüber Personen erwachsen, die keine Dienstnehmer/innen oder Funktionäre/innen dieser Körperschaften oder deren Tochtergesellschaften sind oder die anderen Organisationen dienstzugeteilt sind. Die Verwendung von Budgetmitteln für Einladungen zu Veranstaltungen oder für Essenseinladungen gegenüber Dritten hat im Einzelfall angezeigt und angemessen zu sein und insbesondere dem Anlass und den beteiligten Personen zu entsprechen.

Werden Budgetmittel für Einladungen zu Veranstaltungen oder für Essenseinladungen gegenüber Dritten verwendet und nehmen daran auch Mitarbeiter, Funktionäre oder Vertreter von Mitgliedsfirmen als Experten teil, ist die sachliche Rechtfertigung und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben zu gewährleisten.

Einladungen von Außenstehenden zu Veranstaltungen oder Essen im Hinblick auf eine gebotene und zulässige Kontaktpflege in angemessener Höhe - als Richtwert gelten in Österreich 100 Euro (brutto) pro Person und Anlass - sind gestattet, sofern die Einladung im Einzelfall angezeigt und angemessen ist, insbesondere dem Anlass und den beteiligten Personen entspricht und dem Image der Wirtschaftskammerorganisation in der Öffentlichkeit nicht schädlich ist. In diesem Fall trägt die jeweilige Organisationseinheit auch die zweckmäßigen Ausgaben des Mitarbeiters/in bis zum Richtwert von 100 Euro pro Person und Anlass.

Die Annahme von Einladungen zu Essen oder zu Veranstaltungen, die von Außenstehenden gegenüber Mitarbeitern/innen ausgesprochen werden, ist unter den vorgenannten Bedingungen zulässig. Dabei ist, und das insbesondere im internationalen Umfeld, auch das Austauschen von Gastgeschenken zulässig, soweit es sich im Rahmen des Üblichen hält und im Einzelfall aus Gründen der Höflichkeit oder aufgrund bestehender Gepflogenheiten geboten ist.

2.2

Innenrepräsentationen

Ausgaben, die ausschließlich für Mitarbeiter/innen und/oder Funktionäre/innen und/oder beigezogene Vertreter als Experten der Wirtschaftskammerorganisation (dazu zählen auch Tochtergesellschaften und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG) getätigt werden, dürfen grundsätzlich nicht aus Budgetmitteln bestritten werden.

Demnach dürfen weder die Kosten für Geschenke (siehe auch 3.) noch Ausgaben für gemeinsame Essen, Vor- und Nachbesprechungen von Terminen im und außer Haus, Projektabschlussfeiern, Bürobesprechungen, Empfänge und ähnliche Veranstaltungen, an denen ausschließlich Funktionäre/innen und/oder von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft beschäftigte Personen oder hinzugezogene Vertreter von Mitgliedern teilnehmen, aus Budgetmitteln bestritten werden. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist eine übliche, den Grundsätzen des WKG entsprechende Bewirtung (insbesondere Kaffee und alkoholfreie Getränke).

Im Falle von Sitzungen oder Veranstaltungen, bei denen die Dauer eine darüberhinausgehende Bewirtung notwendig macht oder aus anderen sachlichen Gründen angezeigt ist, insbesondere Ausschuss- und Berufsgruppensitzungen von Fachorganisationen, Plattformsitzungen, Arbeitskreissitzungen oder Weiterbildungsveranstaltungen, dürfen die Kosten maximal 50 Euro pro Person und Bewirtung betragen.

Von der Regel, dass Innenrepräsentationen grundsätzlich nicht aus Budgetmitteln bestritten werden dürfen, kann die Direktorin (für die Fachgruppen: der Spartengeschäftsführer), für die Tochtergesellschaften der jeweilige Geschäftsführer, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Das Ersuchen, Innenrepräsentationen ausnahmsweise aus Budgetmitteln zu bestreiten, hat unter Angabe der voraussichtlichen Kosten begründet schriftlich zu erfolgen.

3.

Geschenke

3.1

Gewähren von Geschenken

Es dürfen nur Geschenke symbolischen Charakters (Geschenke, die aus Höflichkeit oder unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Gepflogenheiten gegeben werden) an Funktionäre/innen oder Dritte, sofern dies insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die im WKG genannten Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit sachlich gerechtfertigt ist, aus Budgetmitteln angeschafft werden. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Geschenke im Rahmen des Üblichen halten und den Gepflogenheiten, insbesondere in Bezug auf die Funktion des Geschenkgebers und des Empfängers sowie des Anlasses entsprechen. Zulässig sind daher Geschenke zu runden Geburtstagen, Jubiläen, usw. mit einem Wert bis maximal 100 Euro und bis maximal 250 Euro bei Abschiedsgeschenken. Keinesfalls darf die Gewährung von Geschenken an Bedingungen geknüpft sein.

Ehrengeschenke (Ehrenmedaillen, Ehrenringe, Ehrennadeln oder ähnliches), die von den Kammern und Fachorganisationen in ihrem Wirkungsbereich vorgesehen sind, dürfen aus Budgetmitteln angeschafft werden. Als Ehrengeschenke kommen Bargeld, Waren- oder Dienstleistungsgutscheine oder ähnliches keinesfalls in Betracht.

3.2 Geschenkannahme

Das Fordern von Vorteilen durch Mitarbeiter ist jedenfalls unzulässig. Gleiches gilt für das Annehmen und das Sich-Versprechen-Lassen von Vorteilen für pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen.

Darüber hinaus ist das Annehmen von Vorteilen, die seitens eines Dritten gewährt werden, den Mitarbeitern nur insoweit gestattet, als diese Vorteile der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sozial üblich sind. Jedenfalls zulässig sind daher Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger wie zum Beispiel Kalender, Schreibblöcke und ähnliche Gegenstände ebenso wie sozial übliche, geringfügige Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstagen. Das Annehmen von Geldgeschenken und von Geschenken mit einem Wert über 50 Euro von Dritten ist Mitarbeitern ebenso untersagt wie das Annehmen allzu häufig (sozial unüblich) gewährter Geschenke.

Das Annehmen von Ehrengeschenken, die für Verdienste auf verschiedenen Gebieten und aus Anlass langjähriger Berufsausübung ohne Beziehung auf konkrete Amtshandlungen gegeben werden, ist gestattet.

4. Indexklausel

Die in den Richtlinien genannten Beträge können auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2015 angepasst werden. Die Beschlussfassung zur Anpassung der Beträge wird dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol übertragen.

Das Erweiterte Präsidium wird gebeten, die Richtlinien betreffend Repräsentationen sowie das Gewähren und Annehmen von Geschenken (Repräsentationsrichtlinien) zu beschließen. Die Richtlinien sollen mit 1.4.2017 in Kraft treten.